



Dr. Ruth Möller
Unterabteilungsleiterin Z B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail

Generalzolldirektion

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Bundeszentralamt für Steuern

Informationstechnikzentrum Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4096

FAX +49 (0) 30 18 682-1956

E-MAIL ZB2@bmf.bund.de

DATUM 18. Juni 2018

nachrichtlich:

Generalzolldirektion

Service-Center Dresden

Köln

Rostock

Saarbrücken

Informationstechnikzentrum Bund

- Abteilung VI -

Bundesrechnungshof

BETREFF **Änderung der VV-BMF-PolZul infolge der Beschlüsse des BVerwG vom 28. November 2017 - 2 B 53.17 - und vom 8. Februar 2018 - 2 B 60.17 -; Zulage nach Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A/B Bundesbesoldungsgesetz (Polizeizulage); Zulagengewährung bei Verwendung in typisierten Bereichen gemäß VV-BMF-PolZul**

ANLAGEN 2

GZ **Z B 2 - P 1539/15/10002 :002**

DOK **2018/0226756**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Auf Grund der Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 2017 - Gz.: 2 B 53.17; 2 B 58.17 - und vom 8. Februar 2018 - Gz.: 2 B 60.17; 2 B 61.17; 2 B 62.17 - wurde die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung der Polizeizulage für die Zollverwaltung (VV-BMF-PolZul) neugefasst und rückwirkend ab 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt (siehe 1. Anlage). Das Formblatt „Polizeizulage - Zahlungsaufnahme“ wurde den Neuregelungen entsprechend überarbeitet (siehe 2. Anlage, beigelegt in pdf- und word-Format). Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.



Zur Anwendung der neuen VV-BMF-PolZul (1. Anlage) gebe ich ergänzend folgende Hinweise:

Auf Grund der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird ein Anspruch auf Gewährung der Polizeizulage bei Verwendung in einem durch das BMF zu bestimmenden typisierten Bereich gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 1 (Bereich, in dem typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden) nicht mehr von der Erfüllung der besonderen persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht. Die bisherige Regelung in der Ziffer 5.2. der VV-BMF-PolZul in der Fassung vom 1. Januar 2016, wonach die Polizeizulage bei Verwendung in einem typisierten Bereich nur gewährt wurde, wenn die besonderen körperlichen, gesundheitlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt waren, entfällt.

Die VV-BMF-PolZul tritt unter Berücksichtigung der dreijährigen regelmäßigen Verjährungsfrist rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Für die Festlegung des Verjährungsbeginns wird auf die ersten Beschlüsse des BVerwG vom 28. November 2017 abgestellt. Infolge der rückwirkenden Inkraftsetzung zum 1. Januar 2014 steht den Beamten und Tarifbeschäftigten sowie Versorgungsempfängern bzw. Beziehern einer gesetzlichen Rente auf der Grundlage der VV-BMF-PolZul bei Verwendung in einem typisierten Bereich auch ohne Erfüllung der besonderen, körperlichen, gesundheitlichen und fachlichen Voraussetzungen für den nicht verjährten Zeitraum die Polizeizulage zu. Die Gleichbehandlung der Beschäftigtengruppen ist sichergestellt. Das BMI hat einer übertariflichen Maßnahme zugestimmt. Danach wird im Arbeitnehmerbereich im Interesse der Gleichbehandlung mit dem Beamtenbereich auf die Anwendung der sechsmonatigen Ausschlussfrist nach § 37 TVöD verzichtet.

Auch in Fällen, in denen bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen vorliegen, in denen die Polizeizulagenberechtigung nur wegen Nichterfüllung der besonderen körperlichen, gesundheitlichen und fachlichen Voraussetzungen bei einer Verwendung in typisierten Bereichen abgelehnt wurde, können noch Ansprüche auf der Grundlage der neuen Verwaltungsvorschrift ab dem 1. Januar 2014 bestehen.

Zum Kreis der Zulageberechtigten gehören mit der Neufassung der VV-BMF-PolZul auch Beamte im Vorbereitungsdienst, die in einem typisierten Bereich der Zollverwaltung seit 1. Januar 2014 ausgebildet wurden oder werden (Ziffer 4.5.2 der Anlage 1). Auf die weiterhin bestehenden Regelungen zur Wartezeit gemäß Ziffer 5.1 der VV-BMF-PolZul wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Weiterer redaktioneller Anpassungsbedarf ergab sich aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) vom 14. Juni 2017 und des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I, S. 2163).

Die Beamtinnen/Beamten, Tarifbeschäftigten, Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger und Rentnerinnen/Rentner sind über die rückwirkende Neuregelung in geeigneter Weise zu informieren. Ich bitte, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, inwieweit die Nachzahlungen in geeigneter Weise von Amts wegen oder anhand der bereits gestellten Anträge veranlasst werden können. Um zu gewährleisten, dass alle Zulageberechtigten zeitnah erfasst werden, sollten die mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht zu ermittelnden Personen aufgefordert werden, die Zahlung über die personalführenden Stellen zu beantragen. Auf die organisatorischen Regelungen aus Ziffer 8.3 der VV-BMF-PolZul zwischen personalführenden Stellen und den Service-Centern Besoldung wird hingewiesen.

Die Anzahl der zusätzlichen Zahlungsberechtigten pro Kalenderjahr sowie die erledigten Nachzahlungsfälle bitte ich, mir bis Ende 2018 mitzuteilen.

Hinweis

Der Erlass vom 16. Oktober 2014 - Z B 2 - P 1539/06/0002 :018 - wird aufgehoben.

Im Auftrag

Dr. Möller